
Anlage zur Zuchtordnung des 1. SSCD e.V.

Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden in Zwingern

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 22.08.1986 (BGB 1.5.1309) verlangt, dass

- a. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat und
- b. dass er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an die Züchter, an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchttiere und an die Welpen gestellt werden. Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des jeweiligen Rassehundevereins, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfung die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Club-(Haupt)zuchtwart oder Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen

- Welpen: Hunde bis zur 16.Lebenswoche
- Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe Zuchtordnung), Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben, Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben.
- Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmieter) zuchtfähiger Hunde, der im zuständigen Rassehundeverein einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.
- Zwinger: im folgenden unter Punkt C aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis Zum Führen eines Zwingers erteilt der zuständige Rassehundeverein gemäß den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A Ernährung

Angemessene Ernährung bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muß. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung als auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B Pflege

Hier muß es deutlicher heißen: „rassespezifische“ Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflegegehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen des Zwingers muß vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

C Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung.

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander, möglich:

I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen

II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern

III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:

a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärme dämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.

b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird.

Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

c. Jedem Sheltie müssen mindestens vier qm zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren Hund in der gleichen Bucht werden zwei qm mehr gefordert.

d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens **zwanzig qm** groß sein muss.

e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 – 20 °C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzelheizquelle angebracht sein.

Ist dies nicht möglich, siehe Punkt I.1.f, Satz 2

f. Jedem Hund muss eine wärme dämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht beheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärme gedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.

g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

a. Der Raum darf inclusive dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von sechs bis acht Welpen nicht kleiner als zehn qm sein. Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.

b. An die Wurfkiste muss, bezogen auf seine Ausdehnung, ein der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.

c. Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.

d. Der Wurf- und Aufzuchtraum muss auf ca. 18 - 20 °C temperierbar sein. Evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich. Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erreicht werden.

e. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.

f. Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der, wie unter 2. beschrieben, beschaffen sein sollte.

g. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des weiteren gut zu belüften sein.

h. In allen, wie vorne beschriebenen Anlagen, muss fließendes Wasser vorhanden sein. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

2. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außer dem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufhalten zu können.

Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.

In Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen sind Platten-, Klinker- oder Betonboden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- oder Feinkies.

3. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und der den Zwinger nur ein- oder zweimal täglich aufsucht.

4. Jedem Hund muss täglich mindestens zwei Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

5. Allen erwachsenen Hunden sowie der Welpen muss mindestens täglich drei Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der sechsten Lebenswoche benötigen außer dem ausreichend Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

6. Die Forderung des § 2, 2. Tierschutzgesetz hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

Ein Stapeln von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Sheltie müssen mindestens sechs qm zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren Sheltie in der gleichen Bucht werden zwei qm mehr gefordert. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens zwanzig qm haben und den Bedingungen des Punktes 1.3 entsprechen.

2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der folgenden Anforderungen genügen muss:

a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärme dämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen (siehe auch I. 1.f.)

b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.

c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen. Sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.

d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.

e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.

3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I 3. beschrieben beschaffen sein.

4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten sechs Wochen ein Raum wie unter I 1.g. beschrieben zur Verfügung steht.

5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.5. und I.6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.

6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

III. Werden Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

- a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärme dämmenden leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
- c. Jedem Sheltie müssen mindestens vier qm zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren Sheltie in der gleichen Bucht werden zwei qm mehr gefordert.
- d. Die Räume sollen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 – 20 °C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
- e. Jedem Hund muss eine wärme dämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht beheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärme gedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
- f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
- g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen der den Anforderungen des Punktes I.1.g entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf anbieten.
- h. Alle Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
- i. Die Punkte 1.5 – 1.7 (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.